


<b>Technische Mitteilung</b>	<b>00 / 002</b>	<b>Apr. 2009</b>	 <p><b>Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.</b></p>
Allgemeines			
<b>Verbindlichkeit von Normenauslegungen, Zulassungen</b>			

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde mittels Bekanntmachung der Länderministerien<sup>1)</sup> eingeführten und in der Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) veröffentlichten technischen Baubestimmungen (DIN-Normen, deren Ergänzungen und ggf. Auslegungen und Richtlinien).

Derart eingeführte "Regeln der Baukunst" sind bei der Prüfung von bautechnischen Nachweisen verbindlich zu beachten. Für Bauprodukte, die von anerkannten Regeln der Technik abweichen, oder für die solche Regeln nicht existieren, erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen. Sie werden mit der Erteilung - unabhängig von dem Datum der Veröffentlichung in den DIBt - Mitteilungen - verbindlich für die darin genannte Geltungsdauer. Noch auf Länderebene ausgesprochene Zulassungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum. Es wird darauf hingewiesen, dass bauaufsichtliche Zulassungen auch vor dem Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zurückgezogen werden können. Entsprechende Veröffentlichungen in den DIBt - Mitteilungen" sind zu beachten.

Vornormen, Normen sowie Auslegungen, usw. zu eingeführten DIN-Normen, z.B. veröffentlicht im amtlichen Teil der Mitteilungen des DIBt, werden demnach nicht verbindlich, wenn sie nicht von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführt werden. Sie haben den Stellenwert wie jede andere Veröffentlichung. Bei der bautechnischen Prüfung sind sie als Erläuterung heranzuziehen und nach Ermessen des Prüferingenieurs anzuwenden.

<sup>1)</sup> In Baden-Württemberg: im „Gemeinsamen Amtsblatt“